



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

EINFÜHRUNG EINER NACHHALTIGKEITSBEURTEILUNG (NHB) IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Bericht an den Landrat

Titel:	Einführung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) in der öffentlichen Verwaltung.	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	2
Thema:	Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	24.09.26
Autor:	Romeo Christen und Fidel Hendry	Status:		DruckDatum:	-
Ablage/Name:	Bericht NHB			Registratur:	2021.NWLR.23

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Auftrag und Zuständigkeit	5
2	Konzept der Nachhaltigkeit.....	5
2.1	Internationaler Rahmen.....	5
2.2	Nationaler Rahmen	7
2.2.1	Gesetzliche Vorgaben Bund	7
2.2.2	Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 der Schweiz.....	7
2.2.3	Begriffsdefinition und Modelle der Nachhaltigkeit.....	8
3	Nachhaltigkeit im Kanton Nidwalden	13
3.1	Kantonale Gesetzesgrundlagen und Leitbild Nidwalden 2035	13
3.2	Aktuelle Praxis in Nidwalden	13
3.3	Netzwerk der kantonalen Nachhaltigkeitsfachstellen (NKNF)	14
4	Umsetzungsvorschlag.....	15
4.1	Arten der NHB.....	15
4.1.1	Obligatorische NHB	15
4.1.2	Fakultative NHB.....	16
4.2	Zeitpunkt der Beurteilung?	16
4.3	Anwendungsbereich.....	17
4.4	Organisationsform.....	17
4.5	Rollenverteilung.....	18
4.5.1	Projektleitung (PL)	18
4.5.2	Beurteilungsgremium (BG)	19
4.6	Ablauf einer NHB	19
4.7	Methodik und Beurteilungsinstrumente.....	19
5	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	20
6	Implementierung und institutionelle Verankerung	21
7	Fazit und Antrag	21
7.1	Fazit	21
7.2	Antrag.....	21
8	Glossar	23
	Anhang I	24
	Anhang II	26
	Anhang III	27
	Anhang IV.....	29
	Anhang V.....	31

Zusammenfassung

Nachhaltigkeit ist längst kein Randthema mehr, sondern ein zentraler Leitgedanke für das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Handeln. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung bislang noch nicht erreicht wurden. Während die Wirtschaft stetig wächst, sind die natürlichen Lebensgrundlagen stark unter Druck, und soziale Ungleichheiten nehmen zu. Auch öffentliche Verwaltungen stehen in der Verantwortung, ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Sie prägen durch ihre Entscheidungsprozesse, den Ressourceneinsatz und ihre Vorbildfunktion das gesellschaftliche und ökologische Umfeld in entscheidender Weise.

Gleichzeitig ist die Nachhaltigkeit ein vielschichtiges Themenfeld, das in seiner Breite und Tiefe nicht immer leicht zu erfassen ist. Die Vielzahl an Aspekten kann bei Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern wie auch Mitarbeitenden zu Unsicherheiten oder Überforderung führen.

Der Kanton Nidwalden orientiert sich am Nachhaltigkeitsverständnis des Bundesrates (vgl. Ziff. 2.2.2). Die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte werden dabei gleichwertig berücksichtigt (Schnittmengenmodell). Nachhaltigkeit stellt somit eine anspruchsvolle, aber notwendige Herausforderung dar, die nur durch ein systematisches, koordiniertes und schrittweises Vorgehen wirksam bewältigt werden kann.

Die im Postulat zur Einführung einer NHB in der öffentlichen Verwaltung vorgeschlagenen Relevanzkriterien werden mit Ausnahme des finanziellen Kriteriums als für den Kanton Nidwalden geeignet beurteilt. Es ist davon auszugehen, dass jährlich einige Vorhaben die Kriterien kumulativ erfüllen und einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen werden müssten. Der Regierungsrat empfiehlt daher, die Einführung einer solchen Beurteilung zu unterstützen und im Rahmen der bestehenden Verwaltungsstrukturen schrittweise umzusetzen. Dabei soll auf eine praxistaugliche, ressourcenschonende und inhaltlich konsistente Anwendung der Kriterien geachtet werden, um den Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten und gleichzeitig die Wirksamkeit des Instruments sicherzustellen und kantonseigene Projekte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu optimieren.

Der vorliegende Bericht zeigt auf, wie die kantonale Verwaltung eine NHB strategisch verankern und operativ umsetzen kann. Er beleuchtet bestehende Ansätze, identifiziert Handlungsfelder und formuliert Empfehlungen zur Förderung einer nachhaltigen Verwaltungsführung. Damit bildet er die Grundlage für die Entscheidung, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine NHB in der öffentlichen Verwaltung implementiert werden könnte.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 16. Februar 2021 reichten Landrat Alexander Huser, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnende ein Postulat ein, das den Regierungsrat ersucht, in der Verwaltung eine Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) zur systematischen Prüfung der Auswirkungen von Vorhaben einzuführen. Die Postulantinnen und Postulanten begründen ihren Vorstoss im Wesentlichen damit, dass der Kanton mit der Einführung der NHB eine Vorbildrolle gegenüber der Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft sowie den Gemeinden übernimmt.

Das Postulat stützt sich auf Art. 30 und Art. 53 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1). Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion hat im März 2021 sämtliche Direktionen zum Mitbericht eingeladen und die Ergebnisse im Regierungsratsbeschluss Nr. 451 vom 24. August 2021 festgehalten. Darin anerkennt der Regierungsrat die Wichtigkeit des Anliegens und beantragte zu Händen des Landrats die Gutheissung des Postulats.

1.2 Auftrag und Zuständigkeit

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 das Postulat betreffend Einführung einer NHB in der öffentlichen Verwaltung mit 42 gegen 9 Stimmen gutgeheissen. Der Regierungsrat wurde mit dem obgenannten Landratsbeschluss beauftragt, einen Bericht bezüglich einer allfälligen Integration der NHB innerhalb der kantonalen Verwaltung zu erstellen. Darin sind die möglichen Auswirkungen, Anforderungen sowie Bedingungen zu prüfen.

Zur Beantwortung des Postulats hat der Regierungsrat Ende 2021 die Landwirtschafts- und Umweltdirektion (LUD) beauftragt. Im selben Jahr wurde die Zuständigkeit zu Themen der Nachhaltigkeit kantonsintern neu der Landwirtschafts- und Umweltdirektion zugewiesen (vorher Baudirektion). Innerhalb der LUD waren die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten diesbezüglich noch nicht präzisiert. Fachlich wurde das Geschäft innerhalb der LUD dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) zugewiesen.

2 Konzept der Nachhaltigkeit

2.1 Internationaler Rahmen

UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro 1992

Auf der UN¹-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (Rio 1992) trafen sich Vertreter aus 178 Ländern, um über Umwelt- und Entwicklungsfragen des 21. Jahrhunderts zu beraten. Dabei wurde das Konzept der nachhaltigen Entwicklung als internationales Leitbild anerkannt, basierend auf dem Gleichgewicht von wirtschaftlicher Effizienz, sozialer Gerechtigkeit und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Zu den wichtigsten Ergebnissen zählen die Rio-Deklaration, die Agenda 21 sowie drei völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen zu Klima, Biodiversität und Wüstenbekämpfung. Die Agenda 21 ist ein globales Aktionsprogramm, das wirtschaftliche, soziale und ökologische Ziele miteinander in Einklang bringen soll. Der Erdgipfel von 1992 legte damit den Grundstein für internationale Bemühungen um nachhaltige Entwicklung und machte das Konzept zu einem zentralen Bestandteil der globalen Umwelt- und Entwicklungsagenda.

UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro, 2012

20 Jahre nach der ersten Rio-Konferenz von 1992 fand die dritte Nachfolgekonzferenz «Rio 2012» als «UN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung» erneut in Rio de Janeiro statt. Im

¹ United Nations = Vereinigte Nationen

Mittelpunkt standen zwei Hauptthemen: die Entwicklung einer ökologischen Wirtschaftsweise («Green Economy») und die Schaffung der notwendigen institutionellen Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung.

UN-Gipfel, New York, 2015

Am 25. September 2015 haben die Staats- und Regierungschefs aller UN-Mitgliedstaaten beim UN-Gipfel in New York die «Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung» verabschiedet. Sie ist eine Art Weltverfassung für eine nachhaltige Entwicklung und umfasst 17 Entwicklungsziele, auch als «Sustainable Development Goals» (SDGs) bekannt. Diese werden in 169 Unterzielen präzisiert und sind der Kern der Agenda 2030. Die Agenda 2030 ist in der Geschichte der internationalen Prozesse um Nachhaltigkeit ein wesentlicher Fortschritt. Eine ihrer Stärken liegt darin, dass sie als Konsens zwischen allen Mitgliedstaaten der UN verhandelt wurde.

Ziel der Agenda ist es, dass die Bedürfnisse aller heutigen und zukünftigen Individuen hier und überall und unter Beachtung der planetaren Belastbarkeitsgrenzen² befriedigt werden können sowie Frieden zu fördern und dazu beizutragen, dass alle Menschen in Freiheit und einer intakten Umwelt leben können. Die Suche nach einem derartigen Gleichgewicht ist eine grundlegende politische Aufgabe, die ein ständiges Abwägen erfordert. Durch ihren multidimensionalen Charakter und ihre 17 Ziele hebt die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung diese Abwägungsfragen hervor. Damit geht die Agenda 2030 über das Drei-Säulen-Modell (vgl. Ziff. 2.2.3.2) hinaus, welches trotz des konzeptionellen Fehlers (Umwelt und Gesellschaft sind gleichwertig, wie Wirtschaft) heute vom Bundesrat noch verwendet wird.

Die Agenda 2030 richtet sich an alle Staaten der Weltgemeinschaft, die gleichermaßen dazu aufgefordert sind, sich für die formulierten Entwicklungsziele einzusetzen. Die Schweiz hat sich im Verhandlungsprozess zur Agenda 2030 stark engagiert. Nun gilt es, diese aktive Rolle auch in der Umsetzung auf allen Stufen (Bund/Kanton/Gemeinde) beizubehalten.

Auf internationaler Ebene haben sich die UN-Mitgliedstaaten dazu bereit erklärt, ihre Fortschritte in Form von regelmässigen Länderberichten auszuweisen. Die Berichterstattungen erfolgen im Rahmen des Hochrangigen Politischen Forums für nachhaltige Entwicklung (HLPF), das unter der UN-Generalversammlung und dem UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) tagt und die Umsetzung der Agenda 2030 unter Einbezug aller relevanten Akteure weltweit begleitet und überprüft. Der Bundesrat berichtet alle vier Jahre auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und einer auf den Indikatoren aus MONET 2030 basierten Lageanalyse in einem Länderbericht über die Entwicklungen, Fort- und Rückschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030. Der Kanton Nidwalden hat an den beiden zuletzt durchgeführten Bestandsaufnahmen für die Perioden 2018–2022 und 2022–2026 teilgenommen.

² Das Konzept stützt sich auf naturwissenschaftliche Erkenntnisse und das Vorsorgeprinzip. Es definiert ökologische Schwellenwerte für Bereiche wie Klimawandel, genetische Vielfalt, Landnutzungswandel, Meeresversauerung und Süsswassernutzung etc., deren Einhaltung für die Stabilität des Umweltsystems entscheidend sind. Das Donut-Modell (vgl. Ziff. 2.2.3.2) stellt grafisch dar, in welchen Bereichen sich die Menschheit noch im sicheren Handlungsraum befindet und wo bereits ein hohes Risiko mit Folgen besteht.

2.2 Nationaler Rahmen

2.2.1 Gesetzliche Vorgaben Bund

Die Nachhaltigkeit wird in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 2 und 73 BV; SR 101) erwähnt:

Art. 2 Abs. 2 Zweck

Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.

Art. 73 Nachhaltigkeit

Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.

Eine Vielzahl von Bundesgesetzen und -verordnungen erwähnen die Begriffe «Nachhaltigkeit» und «nachhaltig» im Kontext von Ziff. 2.2.3. Die relevanten Gesetzestexte sind im Anhang I aufgeführt. Der Begriff «Nachhaltigkeit» wird je nach Kontext unterschiedlich interpretiert: Einerseits als «langfristige Wirksamkeit», andererseits als integratives Konzept, das ökologische, soziale und ökonomische Gerechtigkeit vereint. Auf eine Analyse der einzelnen Gesetzestexte wurde im Rahmen der Beantwortung dieses Postulats verzichtet.

2.2.2 Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 der Schweiz

Seit 1997 legt der Bundesrat die politischen Schwerpunkte seiner Nachhaltigkeitspolitik in der Strategie Nachhaltige Entwicklung (SNE) fest. Er verfolgt dabei das Ziel, die unterschiedlichen Interessen der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Umwelt in allen Politikbereichen ausgewogen zu berücksichtigen und strebt eine aufeinander abgestimmte Politik für nachhaltige Entwicklung auf Bundesebene an.

Nachhaltigkeitsverständnis Bundesrat

Die nachhaltige Entwicklung berücksichtigt die drei Dimensionen (ökologische Verantwortung, gesellschaftliche Solidarität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) gleichwertig, ausgewogen und in integrierter Weise und trägt den Belastbarkeitsgrenzen der globalen Ökosysteme Rechnung. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) mit den ihr zugrundeliegenden Prinzipien und ihren 17 globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung bildet dabei den Referenzrahmen.

Quelle: Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030

In der SNE 2030 (2022) nennt der Bundesrat drei Schwerpunkte für die Umsetzung der Agenda 2030 in den kommenden zehn Jahren:

- nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion
- Klima, Energie und Biodiversität
- Chancengleichheit und sozialer Zusammenhalt

Der Bundesrat hat im Rahmen der Botschaft zur Legislaturplanung 2023–2027 einen Aktionsplan für die Periode 2024–2027 mit ergänzenden Massnahmen für die Bundespolitik verabschiedet.

Die Berücksichtigung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung auf allen Staatsebenen ist dem Bundesrat ein zentrales Anliegen. Die Umsetzung aller Massnahmen erfolgt im Rahmen der bestehenden staatspolitischen Zuständigkeiten. Für viele Politikbereiche, die zur Umsetzung der Agenda 2030 relevant sind, sind in erster Linie die Kantone und die Gemeinden zuständig. Der Dialog und die strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen zur Umsetzung der Agenda 2030 sollen sowohl auf der politischen Ebene in der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und Direktorenkonferenzen der Kantone als auch auf der fachlichen Ebene beim Netzwerk der kantonalen Nachhaltigkeitsfachstellen (NKNF, vgl. Ziff. 3.3) gestärkt werden.

Aufforderung des Bundesrates an die Kantone und Gemeinden

Der Bundesrat fordert die Kantone und die Gemeinden dazu auf, die nachhaltige Entwicklung in ihre ordentlichen Planungs- und Steuerungsprozesse zu integrieren und lädt sie dabei insbesondere ein, die Ziele und strategischen Stossrichtungen innerhalb der Schwerpunktthemen der SNE 2030 zu berücksichtigen. Kantone können Treiber der nachhaltigen Entwicklung sein und so einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 leisten.

Quelle: Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030

Sie trägt dazu bei, die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung in der kantonalen und kommunalen Verwaltung zu schaffen, indem sie sicherstellt, dass die Ressourcen effektiv genutzt, Entscheidungen im Einklang mit langfristigen Zielen (SDG der UN, vgl. Ziff. 2.1) trifft und dabei die Bedürfnisse der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen berücksichtigt werden. Die Nachhaltigkeit soll damit zum allgegenwärtigen Referenzpunkt des Handelns des Staates, der Kantone und Gemeinden werden.

2.2.3 Begriffsdefinition und Modelle der Nachhaltigkeit

2.2.3.1 Brundtland-Bericht (1987)

1987 publizierte die 1983 gegründete Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (World Commission on Environment and Development, WCED,) den nach ihrer Vorsitzenden Gro Harlem Brundtland bezeichneten Bericht «Our common future³». In ihm wurde ein Leitbild zur Nachhaltigen Entwicklung, gemäss heute üblichem Verständnis, entwickelt. Danach ist sie «eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können». Mit anderen Worten ermöglicht eine nachhaltige Entwicklung die Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Menschen und stellt eine gute Lebensqualität sicher, überall auf der Welt, sowohl heute wie auch in Zukunft. Sie berücksichtigt die drei Dimensionen – nämlich die ökologische Verantwortung, die gesellschaftliche Solidarität und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – gleichwertig, ausgewogen und in integrierter Weise und trägt den Belastbarkeitsgrenzen der globalen Ökosysteme Rechnung.

2.2.3.2 Modelle zur Nachhaltigkeit

Die drei nachfolgenden Modelle und die Donut-Ökonomie bieten unterschiedliche Perspektiven und Ansätze zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Die unterschiedlichen Modelle verdeutlichen die kontinuierliche und dynamische Entwicklung des Nachhaltigkeitsverständnisses.

³ deutsch: unsere gemeinsame Zukunft

ESG⁴ wird nicht als Nachhaltigkeitsmodell vorgestellt, da es sich primär um ein finanzmarkt-orientiertes Bewertungs- und Berichtssystem für Unternehmen handelt. Im Gegensatz dazu bilden das Drei-Säulen-Modell, das Schnittmengenmodell und das Vorrangmodell die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung – Ökologie, Soziales und Ökonomie – sowie deren Verhältnis zueinander ab. Diese Modelle sind daher für die konzeptionelle Herleitung der NHB unmittelbar relevant.

Drei-Säulen-Modell

Die drei Säulen der Nachhaltigkeit Ökonomie, Ökologie und Soziales stehen im Drei-Säulen-Modell gleichberechtigt nebeneinander. Entsprechend müssen sie auch in der Praxis gleichermassen berücksichtigt werden, um das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung zu erreichen. Gemeinsam bilden sie ein Orientierungsmodell, das als Grundlage für nachhaltiges Handeln dient.

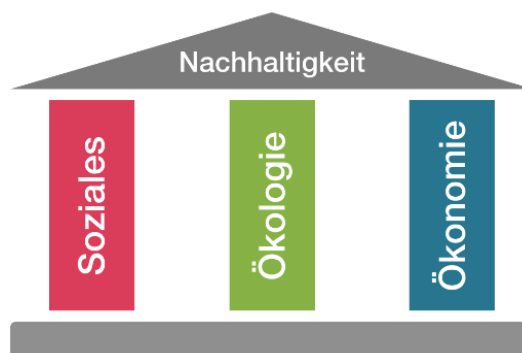


Abbildung 1 - Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit. Grafik: [Zeit Geist](#)

Allgemeine Kritik zum Modell:

- Das Modell erweckt den Eindruck, die drei Säulen stünden gleichwertig und unabhängig voneinander, obwohl ökologische und soziale Grenzen in der Realität die Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln setzen.
- In der Realität ist es selten möglich, alle drei Säulen gleichberechtigt zu behandeln. Es kommt vor, dass der Säule «Ökonomie» mehr Beachtung geschenkt wird als den Säulen «Ökologie» und «Soziales».
- Es kann schlecht beurteilt werden, ab wann eine der Säulen im Sinne der Nachhaltigkeit genügend berücksichtigt wurde.

Schnittmengenmodell (Integratives Nachhaltigkeitsmodell)

Die drei Bereiche gesellschaftliche Solidarität (Soziales), ökologische Verantwortung (Ökologie) und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Ökonomie) greifen bildlich stärker ineinander, um ein reines nebeneinander aufzuheben. Das Schnittmengenmodell stellt die Bereiche als Kreise dar, die sich gegenseitig zu Teilen überlappen und die dadurch fließende Grenzen untereinander ermöglichen. In der Mitte und im Zentrum der Überlappung aller drei Kreise befindet sich der Begriff «Nachhaltigkeit».

⁴ Es steht für Environmental (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung)

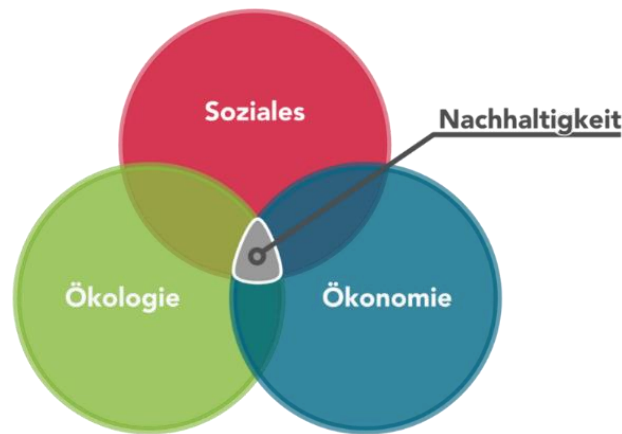


Abbildung 2 - Integratives Nachhaltigkeitsmodell nach dem Schnittmengenmodell. Grafik: [Neustadt](#)

Allgemeine Kritik zum Modell:

- Das Modell betrachtet die drei Dimensionen als gleichrangig, was in der Realität oft nicht umsetzbar ist. In der Praxis führt die Gleichbehandlung der Säulen oft zu Zielkonflikten, bei denen eine Dimension auf Kosten einer anderen priorisiert wird, anstatt eine echte Integration zu erreichen.
- Die ökologischen Grenzen (wie z. B. die planetaren Grenzen) bilden eine nicht verhandelbare Basis, ohne die keine wirtschaftliche oder soziale Entwicklung möglich ist (vgl. Vorrangmodell).

Vorrangmodell bzw. verschachteltes System

Während die oben dargestellten Modelle der Nachhaltigkeit die drei Bereiche gleichberechtigt darstellen, berücksichtigt das Vorrangmodell diese Gleichwertigkeit nicht. Es gibt der Ökologie den Vorrang vor beiden anderen Bereichen. Dies aus dem Grund, weil der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen die Grundbedingung für soziale und ökonomische Stabilität bildet. Zudem gibt das Modell dem Sozialen einen Vorrang vor dem Ökonomischen. Eine Wirtschaft ohne funktionierende Gesellschaft und intakte Ökologie wäre auf Dauer nicht tragfähig. Ökologische Grenzen und soziale Stabilität sind die Grundlage jeder wirtschaftlichen Aktivität, da ohne sie wirtschaftliches Handeln letztlich zusammenbrechen würde.

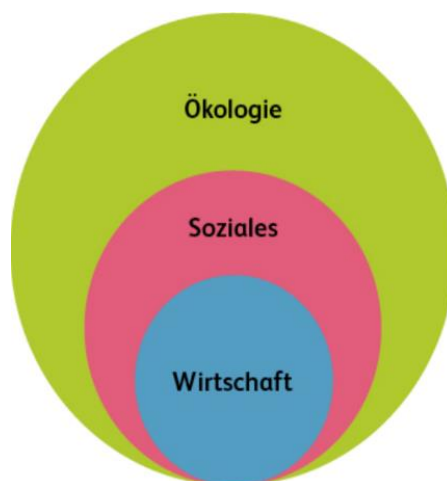


Abbildung 3 - Vorrangmodell der Nachhaltigkeit. Grafik: [HSLU Luzern](#)

Allgemeine Kritik zum Modell:

- Das Modell betont die ökologische Priorität stärker als das integrative Modell, lässt aber wenig Raum für Kompromisse bei Zielkonflikten.

- Die strikte Umweltfokussierung kann auf Widerstand stossen, wenn wirtschaftliche Interessen oder kurzfristige soziale Bedürfnisse betroffen sind.
- Wirtschaftskritiker sehen die ökonomische Dimension unterbewertet, da sie für Innovation, Wohlstand und Ressourcenverfügbarkeit (die auch für den Umweltschutz benötigt werden) entscheidend ist.

Donut-Ökonomie

Kate Raworths Konzept der Donut-Ökonomie beschreibt eine nachhaltige Wirtschaftsweise und ersetzt die klassische Hierarchie durch ein integriertes Spannungsmodell zwischen sozialen und ökologischen Grenzen: Zwischen den sozialen Grundlagen und den planetaren Grenzen liegt der «sichere und gerechte Handlungsraum» der Menschheit. Während der äussere Ring die ökologischen Belastungsgrenzen markiert, definiert der innere Ring das soziale Fundament (Minimum an sozialem Wohlstand, um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen). Die gegenwärtige Nutzung natürlicher Ressourcen durch den Menschen führt zur Überlastung zahlreicher Ökosysteme und bringt diese an ihre planetaren Belastungsgrenzen oder bereits darüber hinaus. Im Zentrum des Donuts werden die «sozialen Grenzen⁵» abgebildet. Im Donut-Modell wird die Überschreitung der planetaren Grenzen sowie auch eine Unterschreitung der sozialen Grenzen mit roten Balken (gegen aussen und innen) visualisiert. Das Donut-Modell wird für seinen Paradigmenwechsel gelobt, da es das Ziel der Wirtschaft weg vom reinen BIP-Wachstum hin zu einem ganzheitlichen Wohlbefinden innerhalb klar definierter ökologischer und sozialer Grenzen verlagert.

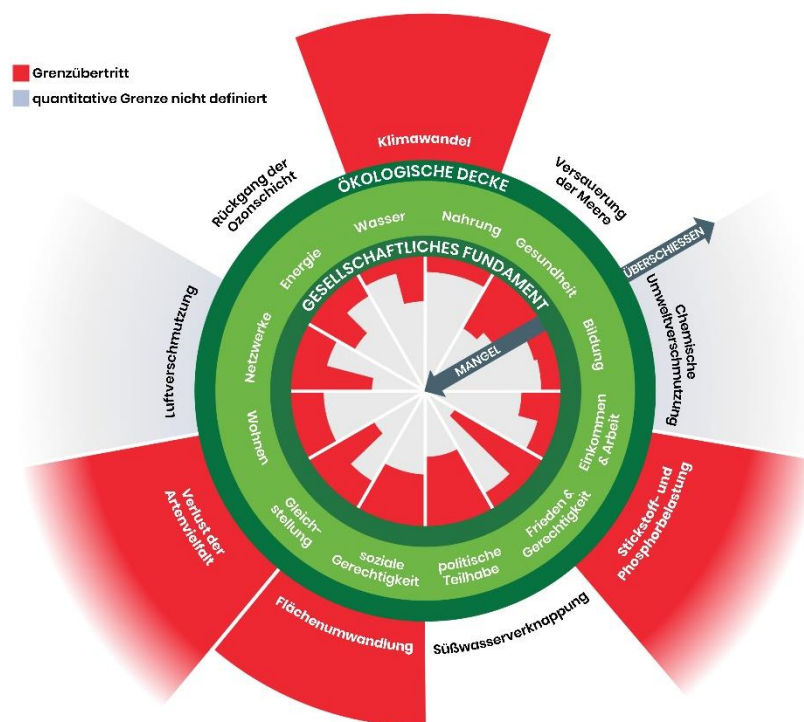


Abbildung 4 - Doughnut-Modell nach Raworth. Grafik: [Doughnuteconomics](https://doughnuteconomics.com/)

Allgemeine Kritik zum Modell:

- Die Messung und Integration der sozialen und ökologischen Indikatoren ist komplex und für gewisse Bereiche herausfordernd (z. B. politische Mitsprache, Geschlechtergleichheit, chemische Verschmutzung).

⁵ Damit werden zwölf Mindestbedingungen (z. B. Ernährung, Gesundheitsversorgung, Bildung etc.) bezeichnet, deren Einhaltung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens notwendig sind. Sie leiten sich aus den UN-Nachhaltigkeitszielen ab und sollen nicht unterschritten werden.

- Das Modell bietet einen normativen «Kompass» (den sicheren und gerechten Raum für die Menschheit), liefert aber keine konkrete Umsetzungsstrategie.
- Das Modell ist wachstumsneutral, was von Kritikern als zu wenig radikal angesehen wird, da kapitalistische Mechanismen nicht hinterfragt werden.

2.2.3.3 Starke und schwache Nachhaltigkeit

Die oben dargestellten Modelle können das Handlungsprinzip der Nachhaltigkeit zwar visualisieren, jedoch existieren unterschiedliche Vorstellungen über die Gewichtung der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit. Aus diesem Grund werden die Modelle zwischen starker und schwacher Nachhaltigkeit unterschieden.

Schwache Nachhaltigkeit geht davon aus, dass natürliche Ressourcen durch Human- und Sachkapital ersetzt werden können. Im Drei-Säulen-Modell zeigt sich die Austauschbarkeit der Dimensionen: Ein System gilt als nachhaltig, solange das Gesamtkapital (bestehend aus Natur, Human- und Sachkapital) erhalten bleibt oder wächst. Rückgänge an Naturkapital können durch Zuwächse in den anderen Bereichen ausgeglichen werden. Im Vordergrund steht nicht der Umweltschutz, sondern die Sicherung und Steigerung des Gesamtwohlstands, weshalb dieser Ansatz auch anthropozentrisch genannt wird.

Starke Nachhaltigkeit setzt die Ökologie über die anderen Dimensionen wie Ökonomie oder Soziales, da sie die Grundlage für diese bildet. Sie wird vor allem durch das Vorrangmodell (gegebenenfalls auch das Donut-Modell) verkörpert. Während Substituierbarkeit zwischen Human- und Sachkapital sowie innerhalb natürlicher Ressourcen möglich ist, können natürliche Ressourcen nicht durch Human- oder Sachkapital ersetzt werden. Der Ökologie kommt eine besondere Rolle zu, woraus sich konkrete Regeln für den Umgang mit natürlichen Ressourcen ableiten:

- Erneuerbare Ressourcen dürfen nur in der Masse genutzt werden, in der sie sich regenerieren. Erschöpfbare Ressourcen (wie fossile Energiequellen) dürften in diesem System also gar nicht genutzt werden, da sie sich nicht selbst erneuern können und somit das Naturkapital verringern würden oder nur in der Masse genutzt werden, wie andere physisch und funktionell gleichwertige natürliche erneuerbare Ressourcen geschaffen werden können.
- Soziale Gerechtigkeit, Wohlstand und gesellschaftliche Stabilität können nur dauerhaft gesichert werden, wenn die ökologischen Lebensgrundlagen intakt bleiben. Damit steht die soziale Entwicklung nicht gleichberechtigt, sondern nachgeordnet zu den ökologischen Erfordernissen.

Das Schnittmengenmodell legt den Fokus auf die gegenseitigen Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den drei Dimensionen. Es hebt hervor, dass erfolgreiche Nachhaltigkeitsstrategien die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Dimensionen berücksichtigen müssen, um langfristig tragfähige Lösungen zu entwickeln und reiht sich als moderater Ansatz zwischen der starken und schwachen Nachhaltigkeit auf. Die NHB im Kanton Nidwalden soll sich am Schnittmengenmodell orientieren und die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit gleichermassen berücksichtigen. Gleichzeitig sind die Belastbarkeitsgrenzen der globalen Ökosysteme zu beachten. Nachhaltigkeit heisst nicht unbegrenztes Wachstum, sondern ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Nutzung und Erneuerung natürlicher Ressourcen.

3 Nachhaltigkeit im Kanton Nidwalden

3.1 Kantonale Gesetzesgrundlagen und Leitbild Nidwalden 2035

In der Nidwaldner Gesetzgebung ist das Konzept der Nachhaltigkeit bereits weitreichend verankert. Im Anhang II werden exemplarisch einige relevante Gesetze und Bestimmungen genannt.

Mit dem Leitbild Nidwalden 2035 definiert der Regierungsrat seinen strategischen Fokus mit sechs zentralen Kernbereichen (Wohnen, Umwelt, Wirtschaft und Arbeit, Schwerpunkte im öffentlichen Leistungsangebot, Kantonsorganisation sowie Positionierung). In drei von sechs Kernbereichen wird die Nachhaltigkeit erwähnt.

Kernbereich *Positionierung*

- Nachhaltigkeit
Wir schaffen Rahmenbedingungen für eine gesicherte Zukunft durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, Förderung sozialer Gerechtigkeit und Sicherung einer erfolgreichen, umweltbewussten Wirtschaft für kommende Generationen.

Kernbereich *Umwelt*

- Nachhaltigkeit bei allen Ressourcen
Nidwalden mit seinen Bergen, Tälern und Gewässern ist sich seiner beschränkten Landflächen sowie Ressourcen bewusst. Mit Innovation wird eine ressourcenschonende und wirtschaftlich tragbare Entwicklung des Kantons gefördert. Wir unterstützen Initiativen im Bereich der Kreislaufwirtschaft und tragen Sorge zu unseren Lebensgrundlagen.
- Klima und Energie
Wir setzen uns aktiv für eine Verbesserung der Energieeffizienz ein. Dazu gehört neben Offenheit für neue Technologien eine nachhaltige, sichere, möglichst autarke und bezahlbare Energieversorgung, bei der die einheimischen Energiequellen bestmöglich genutzt werden.

Kernbereich *Wirtschaft und Arbeit*

- Tourismus
Nidwalden nutzt die Einmaligkeit von Seen und Bergen und schafft gute Rahmenbedingungen für die nachhaltige Entwicklung eines vielfältigen Tourismus.
- Landwirtschaft
Wir fördern eine standortangepasste und nachhaltig produzierende Landwirtschaft.

Quelle: [Leitbild Nidwalden 2035](#)

3.2 Aktuelle Praxis in Nidwalden

Im Jahr 2021 wurde die Zuständigkeit zu Themen der Nachhaltigkeit kantonsintern von der Baudirektion der Landwirtschafts- und Umweltdirektion zugewiesen. Bislang verfügt der Kanton weder über eine eigene für die Nachhaltigkeit zuständige Stelle noch über eine entsprechende Strategie. Auch das Instrument der Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) wird bei Projekten nicht formell angewendet, wodurch eine systematische und methodisch fundierte Prüfung fehlt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Nachhaltigkeitsaspekte gänzlich unberücksichtigt blieben. Im Mitberichtsverfahren aus dem Jahr 2021 wiesen einzelne Direktionen darauf hin, dass Nachhaltigkeitsaspekte sowie die kurz- und langfristigen Auswirkungen von Projekten

bereits in die Planung und Entscheidungsfindung einbezogen wurden (siehe Kasten unten). Im Rahmen partizipativer Prozesse wurden die Perspektiven und Anliegen der Betroffenen erfasst. Es zeigt sich jedoch auch, dass die Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung stark von der Initiative einzelner Projektverantwortlichen abhängt. Bislang wurden Nachhaltigkeitsaspekte meist informell und projektabhängig berücksichtigt.

Beispiel 1 - Synthesebericht Arealentwicklung Kreuzstrasse, 2020:

Sämtliche Projektvorschläge wurden vor der effektiven Planung und Umsetzung auf die Themen der nachhaltigen Entwicklung überprüft.

Beispiel 2 - Entlastungsstrasse Stans West:

Im Antrag an den Landrat bezüglich Nichtgenehmigung des Projektes «Stans West» (Regierungsratsbeschluss Nr. 364 vom 30. Juni 2020) wurden gesamtheitliche Überlegungen zur allgemeinen Linienführung etc. in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Beispiel 3 - Beschaffung von Druckerpapier im Kanton NW, 2021:

Im Rahmen einer Weiterbildung 2021 erstellte ein Mitarbeiter eine Projektarbeit zur Papierbeschaffung des Kantons Nidwalden und stellte fest, dass die bisher verwendeten Druckerpapiere nicht nachhaltig produziert wurden. Auf Basis dieser Erkenntnisse beschloss die Direktionssekretären-Konferenz (DSK) im Juli 2022 die Umstellung auf Recyclingpapier, wobei die Vorteile – Einsparung von Energie und Chemikalien sowie die Einhaltung sozialer Standards – höher gewichtet wurden als Nachteile wie ein geringerer Weissgrad des Papiers.

3.3 Netzwerk der kantonalen Nachhaltigkeitsfachstellen (NKNF)

Damit die Umsetzung der Agenda 2030 gelingt, ist die Zusammenarbeit sowohl zwischen den Kantonen (horizontal) als auch zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. Gemeinden (vertikal) wichtig. In diesem Zusammenhang haben die kantonalen Nachhaltigkeitsfachstellen mit Unterstützung des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) im Juni 2018 das Netzwerk der kantonalen Nachhaltigkeitsfachstellen ([NKNF](#)) gegründet. Obwohl der Kanton Nidwalden über keine eigene Nachhaltigkeitsfachstelle verfügt, ist er Mitglied im NKNF⁶. Der Mitgliederbeitrag beläuft sich ab dem Jahr 2027 auf Fr. 729.-- pro Jahr.

Gemäss den Vereinsstatuten strebt das NKNF folgende Hauptziele an:

- Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 2030
- Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen den Kantonen als auch zwischen Bund und Gemeinden
- Förderung des Erfahrungsaustausches
- Begleitung und Unterstützung der Berichterstattung zur Nachhaltigen Entwicklung auf Bundesebene
- aktive und gemeinsame Wahrnehmung der kantonalen Interessen gegenüber dem Bund (technisch-fachliche Ebene)
- fachliche Unterstützung bei der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorinnen und -direktoren der Kantone (BPUK), der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) sowie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK).
- Erarbeitung und Realisierung von gemeinsamen Projekten zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung.

⁶ Mit RRB Nr. 111 vom 15. Februar 2022 wurde die LUD ermächtigt, dem Verein NKNF beizutreten und den Kanton Nidwalden darin zu vertreten.

Ein Produkt des NKNF ist die «Plattform Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB)», welche das Ziel verfolgt, die NHB durch das Bereitstellen von Informationen und Hilfestellungen sowie durch die Förderung des Austauschs unter den Anwendenden von NHB zu stärken.

4 Umsetzungsvorschlag

Die NHB ist ein Verfahren, in das die Entwicklung und Analyse eines Projekts systematisch integriert ist. In Anhang III wird detailliert dargelegt, was unter einer NHB zu verstehen ist und welche Aspekte nicht darunterfallen. Da entsprechende Überlegungen typischerweise im Verlauf eines Projekts entstehen, ist es sinnvoll, sie von Beginn an methodisch einzubinden. Der Prozess sollte dabei in einen klar definierten, politisch-administrativen Rahmen eingebettet sein. In diesem Kapitel wird eine mögliche Eingliederung der NHB in die kantonale Verwaltung dargestellt, ebenso wie die Modalitäten des Vorgehens und die damit verbundenen Prozesse.

4.1 Arten der NHB

Ziel ist es, die NHB bei Projekten von relevanter Grösse und Bedeutung künftig als festen Bestandteil der Arbeitsweise und Entscheidungsfindung zu etablieren. Bei anderen Vorhaben wird auf die Durchführung einer NHB verzichtet; diese bleibt dort fakultativ. Die Zuordnung, ob ein Vorhaben der NHB unterstellt wird, erfolgt dabei im Rahmen einer Triage anhand vordefinierter Kriterien (vgl. Ziff. 4.1.1).

4.1.1 Obligatorische NHB

Im Postulat betreffend Einführung einer NHB in der öffentlichen Verwaltung werden sieben Relevanzkriterien aufgeführt. Strategien, Konzepte und Sachplanungen, welche die untenstehenden Kriterien kumulativ erfüllen, sollen künftig einer NHB unterzogen werden. Die Gesamtregierung stellt mittels projekt- oder vorhabensspezifisch erforderlichem Regierungsratsbeschluss fest, dass die nachfolgenden Kriterien alle erfüllt sind:

- das Geschäft unterliegt einem Regierungsratsbeschluss,
- das Geschäft hat grossräumige Auswirkungen (z.B. gesamtes Kantonsgebiet oder mehr),
- das Geschäft umfasst eine grosse Anzahl von Betroffenen 5'000 oder mehr,
- das Geschäft hat hohe Aufwände oder Erträge für den Kanton CHF 5 Mio.⁷ oder mehr,
- das Geschäft ist auf die Zukunft gerichtet (ca. 10 Jahre oder länger, keine Zustandsberichte oder nachträgliche Evaluationen),
- das Geschäft hat über die Verwaltung hinaus eine Wirkung (z. B. keine rein organisatorischen, internen Massnahmen),
- das Geschäft ist neu oder es handelt sich um eine wesentliche Überarbeitung (z. B. keine kleineren Fortschreitungen und Aktualisierungen).

Gemäss dem Wortlaut des Postulats ist die NHB auf «Strategien, Konzepte und Sachplanungen» anwendbar, sofern diese die oben genannten Kriterien erfüllen. Im Rahmen dieses Berichts werden unter diesen Begriffen Infrastrukturprojekte und Gesetzgebungsprozesse subsumiert. Dies erscheint naheliegend, da im Postulat zudem auch die Begriffe «Projekt» und «Geschäft» verwendet werden, die typischerweise auf konkrete Vorhaben oder Umsetzungsprozesse hinweisen. Die öffentliche Beschaffung ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Nachhaltigkeitsbeurteilung, es sei denn, sie erfüllt die oben genannten Kriterien und ist damit im Einzelfall entsprechend einzubeziehen.

⁷ Gemäss Vorschlag des Postulanten soll das finanzielle Kriterium bei CHF 2 Mio. festgelegt werden. Im Rahmen des internen Mitberichtsverfahrens im Jahr 2026 wurde der Schwellenwert auf CHF 5 Mio. erhöht. Massgebend sind die Projekt- bzw. Gesamtkosten.

Eine nicht abschliessende Prüfung der Kriterien zeigt, dass in den vergangenen Jahren einzelne Vorhaben sämtliche Anforderungen erfüllten, und somit einer obligatorischen Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) hätten unterzogen werden müssen. Gleichzeitig verdeutlicht die Aufzählung, dass es sich dabei um Projekte von besonderer Bedeutung für den gesamten Kanton Nidwalden handelt. Die Auflistung ist nicht abschliessend:

- Arealentwicklung Kreuzstrasse, Stans
- Umfahrung West, Stans
- Hochwasserschutzprojekt Buholzbach, Oberdorf und Wolfenschiessen

4.1.2 Fakultative NHB

Vorhaben, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen, sind von der NHB ausgenommen. Eine NHB kann bei solchen Vorhaben dennoch freiwillig durchgeführt werden, wenn sie zur Akzeptanz des Projekts, zur Ermittlung von Optimierungspotenzialen oder als Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Behörden beiträgt.

Erfordert ein Vorhaben einen Regierungsratsbeschluss, ohne die Kriterien gemäss Ziff. 4.1.1 zu erfüllen, kann der Regierungsrat eine fakultative NHB in Auftrag geben, sofern er dies als zweckmässig erachtet. Dies kann insbesondere der Verifizierung des Beitrags zum kantonalen Leitbild, dem Aufzeigen von Risiken und Zielkonflikten sowie der transparenten Entscheidungsfindung dienen. Der Regierungsrat prüft die ordnungsgemässe Durchführung der NHB.

Bei anderen Fällen (wo kein Regierungsratsbeschluss notwendig ist) liegt die Hauptverantwortung für die fakultative NHB bei der Direktion. Sie entscheidet, in welchen Fällen eine fakultative NHB durchzuführen ist, und ersucht um Mitarbeit aus den anderen Direktionen und Ämtern. Die Direktion prüft, ob die NHB ordnungsgemäss durchgeführt worden ist.

4.2 Zeitpunkt der Beurteilung?

Der Zeitpunkt einer NHB ist entscheidend, damit sie den grösstmöglichen Nutzen entfalten kann. Je früher im Planungsprozess eine NHB einsetzt, desto grösser ist der Handlungsspielraum für die Optimierung eines Vorhabens. Abhängig vom Zweck der NHB ist der Zeitpunkt zur Durchführung jedoch unterschiedlich:

- Vor Beginn eines Vorhabens

Der beste Zeitpunkt für die Beurteilung ist während der Entwurfsphase eines Vorhabens. Zu diesem Zeitpunkt ist das Vorhaben weit genug fortgeschritten, um die Grundzüge zu erkennen, aber es besteht noch genügend Spielraum, um die Ergebnisse noch in die weitere Arbeit einfliessen zu lassen. Die Beurteilung muss zu Beginn der Vernehmlassung bei den wichtigen Akteuren, spätestens zu Beginn des kantonsinternen Mitberichtsverfahrens abgeschlossen sein.

- Begleitend

Wenn die Beurteilung zu verschiedenen Zeitpunkten während der Projektlaufzeit durchgeführt wird, ist es möglich, die Entwicklung eines Projekts zu verfolgen und die Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit zu überprüfen.

- Nach Abschluss

Sofern die NHB als Entscheidungsgrundlage für politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger dient, kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt im Planungsprozess eingesetzt werden. Darüber hinaus kann die NHB als Monitoringinstrument zur Überprüfung der Zielerreichung und der erzielten Wirkungen verwendet werden.

4.3 Anwendungsbereich

Grundsätzlich können Vorhaben und Projekte aus allen Themen- und Politikbereichen und unterschiedlicher staatlichen Ebenen einer NHB unterzogen werden. Es sind dies insbesondere:

- Erlasse (Gesetze, Verordnungen, Weisungen, Beschlüsse)
- Strategien (Programme, Planungen, Leitbilder, Konzepte)
- Umsetzungsvorhaben / Infrastrukturprojekte (konkrete Projekte, Massnahmen).

4.4 Organisationsform

Die NHB soll als integrativer Bestandteil des Projektprozesses umgesetzt und in bestehende Verfahren eingebunden werden. Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Vorschlag 1: Flexible Gruppenzusammensetzung
Die NHB wird durch eine temporär und projektbezogen zusammengesetzte Begleitgruppe unterstützt. Die Projektleitung stellt die Begleitgruppe entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Projekts und den erforderlichen Fachkenntnissen zusammen. Die Gruppe begleitet den Prozess, prüft die sachgerechte Durchführung der NHB und beurteilt die Plausibilität der Ergebnisse. Für die Zusammensetzung der Begleitgruppe ist die Projektleitung verantwortlich. Sie hört dazu die zuständige Amtsleitung an; diese holt ihrerseits die Zustimmung der vorgesetzten Stelle (Direktion) ein. Die Zusammensetzung der Begleitgruppe erfolgt somit flexibel und auf das jeweilige Projekt abgestimmt.
- Vorschlag 2: Strukturierte Gruppenzusammensetzung
Der Regierungsrat ernennt eine ständige Fachkommission (FaKo), die für die Durchführung der NHB im Kanton verantwortlich ist und einen Pool von Fachpersonen (umfasst sechs Mitarbeitende aus unterschiedlichen Direktionen sowie gegebenenfalls externe Fachpersonen). Es ist nicht vorgesehen, dass jeweils die gesamte Fachkommission an jeder Beurteilung teilnimmt; vielmehr werden pro Fall maximal vier Personen eingesetzt. Der Personalpool dient dazu, je nach Vorhaben die jeweils relevanten fachlichen Kompetenzen situativ zusammenzustellen, und damit eine zielgerichtete und effiziente Zusammensetzung der Beurteilungsgremien zu gewährleisten. Gleichzeitig trägt der Personalpool dazu bei, dass sich spezifisches Wissen zur NHB kontinuierlich aufbaut. Bei der Auswahl des Beurteilungsgremiums ist sicherzustellen, dass insgesamt alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit vertreten sind.

Tabelle 1 - Vergleich Organisationsformen

Kriterium	Vorschlag 1: Flexible Gruppenzusammensetzung	Vorschlag 2: Strukturierte Gruppenzusammensetzung
Organisationsform	dezentral, fallweise organisiert	zentral über Fachkommission (FaKo)
Rekrutierung der Beteiligten	ad hoc durch Anfragen bei Amtsleitungen	vordefinierter Pool von Fachpersonen
Flexibilität	hoch	mittel
Standardisierung	gering	hoch
Koordinationsaufwand	hoch	mittel
Fachliche Konsistenz	variabel, abhängig nach Personen, geringere Spezialisierung	hoch

Lern- und Verankerungseffekt	breitere Streuung in der Verwaltung	Konzentration von Know-how innerhalb des Pools
Typische Eignung	kleinere Organisationen, hohe Flexibilität erforderlich	reifere Organisation, Bedarf an Standardisierung und Qualitätssicherung

Die Gegenüberstellung der beiden Organisationsformen in Tabelle 1 zeigt, dass für den Kanton Nidwalden grundsätzlich beide Varianten umsetzbar sind. Für die kantonale Verwaltung eignet sich die flexible Gruppenzusammensetzung (Vorschlag 1) am besten. Damit kann das Beurteilungsgremium jeweils bedarfsgerecht und auf die spezifischen Anforderungen des Projekts abgestimmt zusammengestellt werden.

Ungeachtet der Auswahl der Organisationsform kann die NHB als Leistung an einen Planer oder einen entsprechend qualifizierten, externen Dienstleistungserbringer übertragen werden, sofern die Projektleitung nicht über ausreichende Kenntnisse im Bereich der nachhaltigen Entwicklung oder der Methodik der NHB verfügt. Die Projektleitung der betroffenen Direktion bleibt dabei eng in den Prozess involviert.

4.5 Rollenverteilung

4.5.1 Projektleitung (PL)

Dabei handelt es sich um diejenige Person, welche mit der Leitung des für die NHB angemeldeten Projektes betraut ist (oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter). Die PL nimmt bei der NHB eine Schlüsselfunktion ein und ist während des Beurteilungsprozesses für folgende Aufgaben zuständig:

- Prüfung der NHB-Pflicht: Überprüfen, ob die Kriterien für die Durchführung einer obligatorischen NHB erfüllt sind und ob das Projekt bzw. Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung relevant ist (vgl. Ziff. 4.1.1). Das Ergebnis ist bei einem projekt- oder vorhabensspezifisch erforderlichen Regierungsratsbeschluss entsprechend zu berücksichtigen.
- Aufbereitung der Grundlagen: Aufbereitung der grundlegenden Informationen zuhanden des Beurteilungsgremiums. Dazu gehört insbesondere ein Kurzportrait des zu prüfenden Vorhabens auf einer A4-Seite.
- Organisation der NHB: Bei einer obligatorischen NHB legt die Projektleitung den Termin für die Beurteilung und die Systemgrenzen fest und stellt den beteiligten Personen das Kurzportrait des Vorhabens zur Verfügung.
- Durchführung oder externe Vergabe: Die NHB wird grundsätzlich durch die Projektleitung bzw. durch Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Sofern die erforderlichen fachlichen oder methodischen Kenntnisse nicht vorhanden sind, kann die Durchführung an einen qualifizierten, externen Dienstleistungserbringer übertragen werden. Auch bei einer externen Durchführung bleibt die Projektleitung eng in den Prozess involviert und stellt die erforderliche Abstimmung mit dem Beurteilungsgremium sicher.
- Aktive Mitwirkung: Bei einer durch die kantonale Verwaltung durchgeführten NHB nimmt die Projektleitung aktiv an der Beurteilung teil, übernimmt die Moderation, stellt das Vorhaben vor und kann gleichzeitig als Expertin bzw. Experte mitwirken. Bei einer extern durchgeführten NHB begleitet sie den Prozess und stellt die notwendigen Informationen und Kontakte zur Verfügung.
- Berücksichtigung der Ergebnisse: Sachgerechte Berücksichtigung des Beurteilungsergebnisses im weiteren Projektverlauf sowie Dokumentation allfälliger Anpassungen und Veränderungen zuhanden der vorgesetzten Stellen.

4.5.2 Beurteilungsgremium (BG)

Das BG übernimmt die fachliche Bewertung eines konkreten Vorhabens im Rahmen der NHB oder prüft die Plausibilität der Ergebnisse (sofern NHB durch einen externen Dienstleister durchgeführt wurde). Das BG wird für jede Beurteilung neu zusammengesetzt und besteht aus der PL sowie weiteren Mitarbeitenden. Bei Bedarf können auch externe Expertinnen und Experten beigezogen werden.

Bei der Besetzung des projektspezifischen Beurteilungsgremiums (BG) ist sicherzustellen, dass die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung (vgl. Kapitel 2.2.3.2) insgesamt angemessen vertreten sind. Mindestens eine dieser Dimensionen kann dabei durch die Projektleitung abgedeckt werden.

- 1 Person Wirtschaft: Volkswirtschaftsdirektion (VD), Finanzdirektion (FD)
- 1 Person Ökologie: Landwirtschafts- und Umweltdirektion (LUD) mit Unterstützung durch Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz (ARE) und Fachstelle Jagd und Fischerei (AFJ)
- 1 Person Soziales: Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD), Bildungsdirektion (BiD), Justiz- und Sicherheitsdirektion (JSD)

4.6 Ablauf einer NHB

Anhang IV beschreibt den Ablauf und die Durchführung einer NHB durch das Beurteilungsgremium der kantonalen Verwaltung. Wird die NHB an eine externe Fachperson oder einen externen Dienstleistungserbringer übertragen, reduziert sich der Aufwand für das projektbezogene Beurteilungsgremium deutlich. In diesem Fall beschränkt sich dessen Mitwirkung im Wesentlichen auf die Begleitung des Prozesses sowie der Plausibilität der durch die externe Stelle erarbeiteten Ergebnisse.

4.7 Methodik und Beurteilungsinstrumente

Im Jahr 2004 entwickelte das ARE (Bund) ein Rahmenkonzept für die Beurteilung von politischen Sachverhalten nach den Grundsätzen der Nachhaltigen Entwicklung. Seit 2007 steht Kantonen, Städten und Gemeinden sowie Bundesstellen und weiteren Interessierten ein Leitfaden zur Beurteilung von politischen Sachverhalten zur Verfügung.

Auf Ebene der Kantone, Städte und Gemeinden sind in den vergangenen Jahren zudem eine Reihe von Instrumenten für die NHB entwickelt worden, die eine systematische Beurteilung wichtiger Aspekte der nachhaltigen Entwicklung ermöglichen. Eine aktuelle Zusammenstellung dieser Instrumente kann auf der Homepage der [NKNE](#) eingesehen werden. Es handelt sich dabei um fünf Excel-basierte Beurteilungstools sowie zwei webbasierte Lösungen. Alle Instrumente haben gemeinsam, dass die Resultate der Beurteilung grafisch ausgewertet werden.

Die sieben Instrumente unterscheiden sich nebst der «Art des zu beurteilenden Vorhabens» (vgl. Ziff. 4.3) auch hinsichtlich des «Zwecks der Beurteilung»:

- im Voraus als Optimierungsinstrument;
- im Nachgang als Zwischenevaluation bzw. Überprüfung von Wirkungen;
- als Entscheidungsgrundlage.

Die zur Verfügung stehenden Instrumente unterstützen eine systematische und möglichst umfassende semiquantitative⁸ Beurteilung eines Vorhabens. Als Beurteilungsinstrumente haben sie aber auch ihre Grenzen. Insbesondere geben die Auswertungsergebnisse keine objektive Wahrheit, sondern die subjektive Wahrnehmung der beurteilenden Fachpersonen wieder. Eine partielle Objektivierung kann durch verbindliche Regeln für die Punktevergabe

⁸ Mittelweg zwischen rein qualitativ (beschreibend) und quantitativ (exakt messbar)

(vgl. Verhaltenscodex im Anhang IV, Ziff. 5), und vor allem durch eine Bewertung in Anwesenheit einer bezüglich des Instruments erfahrenen und neutralen Fachperson sichergestellt werden. Im Anhang V werden die beiden meistverbreiteten Instrumente einander gegenübergestellt.

Für die Einführung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung im Kanton Nidwalden eignet sich der Excel-basierte Nachhaltigkeitskompass besser als das stärker standardisierte Instrument Kompass21. Der Nachhaltigkeitskompass orientiert sich enger am Drei-Dimensionen-Modell, während Kompass21 dem Vorrangmodell folgt. Zudem ist der Nachhaltigkeitskompass flexibler anpassbar und administrativ einfacher umzusetzen (Excel-Lösung).

Kompass21 ist zwar methodisch ausgereift und digital gut unterstützt, setzt jedoch stärker vorgegebene Strukturen voraus und eignet sich daher eher für Kantone mit etablierten, standardisierten Nachhaltigkeitsprozessen und einem entsprechend ausgereiften Nachhaltigkeitsverständnis. Zudem bestünde Klärungsbedarf hinsichtlich des Datenschutzes, der Datenhoheit und der Zugriffskontrolle.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der personelle Aufwand für die Beurteilung eines Vorhabens lässt sich nicht exakt beziffern. Bei der flexiblen Gruppenzusammensetzung ist bei allen Beteiligten mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen, da der Wissensaufbau bezüglich der Methodik, der Prozesse und der Anwendungsschritte im Vergleich mit der strukturierten Gruppenzusammensetzung nur langsam aufgebaut werden kann. Bei einer externen Vergabe der NHB reduziert sich der Arbeitsaufwand für die kantonale Verwaltung, gleichzeitig entstehen Kosten für die Beauftragung des externen Dienstleistungserbringers.

Mit zunehmender Erfahrung und Vertrautheit mit dem Instrument wird der Aufwand zukünftig abnehmen. Insgesamt werden nach der Einführungsphase folgende zeitlichen Ressourcen je Beurteilung geschätzt.

Tabelle 2 - Schätzung zeitliche Ressourcen pro NHB (in Verantwortlichkeit der PL)

Rolle	Beschrieb	Aufwand
Projektleiter (PL)	Koordination, Vorbereitung, Nachbearbeitung, Erstellung Kurzbericht	ca. 2 - 4 h
Beurteilungsgremium (BG)	Vorbereitung und Teilnahme in BG Pro Person zirka 2.5 Stunden (max. 3 Pers., inkl. PL)	ca. 7.5 - 10 h
		Total ca. 14 h

Für die Durchführung einer NHB ist abhängig von der Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums (BG) und der Komplexität des zu beurteilenden Vorhabens mit einem Gesamtaufwand von rund 10 - 14 Arbeitsstunden zu rechnen. Wird die NHB durch eine externe Fachperson oder einen externen Dienstleistungserbringer durchgeführt, reduziert sich der Aufwand für das BG um rund zwei Drittel.

Dem Aufwand steht ein potenzieller Mehrwert gegenüber. Neben der frühzeitigen Erkennung von Optimierungspotenzialen kann die NHB insbesondere bei komplexen Vorhaben als Entscheidungshilfe dienen. Sie schafft eine strukturierte Grundlage, um unterschiedliche Auswirkungen und Zielkonflikte abzuwägen und fundierte Entscheide zu treffen. Werden aufgrund der NHB Anpassungen am Vorhaben vorgenommen, können zudem spätere Konflikte, Beschwerden von Verbänden und weiteren Anspruchsgruppen oder notwendige Projektanpassungen vermieden werden.

6 Implementierung und institutionelle Verankerung

Die erfolgreiche Einführung der Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) setzt eine klare institutionelle Verankerung und verbindliche Rahmenbedingungen voraus. Mit dem vorliegenden Bericht werden die erforderlichen Grundlagen für die Einführung und Anwendung der NHB geschaffen. Neben dem vorliegenden Bericht ist kein separater Leitfaden erforderlich. Der Bericht einschliesslich seiner Anhänge ist so ausgestaltet, dass er sowohl als Entscheidungsgrundlage für die Einführung der NHB als auch als praktische Grundlage für deren Umsetzung dient. Er beschreibt insbesondere das Vorgehen, die Zuständigkeiten und den Ablauf der NHB.

In anderen Schweizer Kantonen ist das Thema Nachhaltigkeit in der Regel bei der Umwelt- oder der Baudirektion angesiedelt. Im Kanton Nidwalden wurde die Zuständigkeit für das Thema Nachhaltigkeit im Jahr 2021 der Landwirtschafts- und Umweltdirektion (LUD) übertragen. Aufgrund dieser bestehenden Zuständigkeiten und der vorhandenen fachlichen Schnittstellen erscheint es zweckmässig, dass die LUD die Ansprechstelle für Projektleiter und Mitwirkende des Beurteilungsgremiums ist.

7 Fazit und Antrag

7.1 Fazit

Der Regierungsrat setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung ein und orientiert sich dabei am Nachhaltigkeitsverständnis des Bundesrates. Er anerkennt, dass viele Politikbereiche im Verantwortungsbereich des Kantons liegen und deshalb eine zentrale Rolle bei der lokalen Umsetzung der Agenda 2030 und der damit verbundenen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) einnimmt. Mit der Einführung der NHB wird in der kantonalen Verwaltung ein wesentlicher Grundstein für die systematische und formelle Verankerung der Nachhaltigkeit gelegt.

Darüber hinaus entspricht die NHB den Grundsätzen eines verantwortungsvollen und nachvollziehbaren staatlichen Handelns. Sie schafft die Basis für eine faire Interessensabwägung, macht mögliche Konflikte frühzeitig sichtbar und trägt dazu bei, diese konstruktiv zu bereinigen. Auf diese Weise können Entscheidungen im Einklang mit langfristigen Zielen getroffen werden – sei es auf globaler Ebene mit den Sustainable Development Goals (SDG) der UNO, auf nationaler Ebene mit der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) des Bundes oder auf kantonalen Ebene mit dem Leitbild 2035.

Insgesamt stärkt die NHB das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatlichen Institutionen und etabliert Nachhaltigkeit als selbstverständlichen Referenzpunkt für das politische und administrative Handeln. Projekte des Kantons Nidwalden können eine Leuchtturmwirkung auf die Gemeinden sowie die Privatwirtschaft haben. Die NHB dient dazu, kantonale Vorhaben ganzheitlich zu beurteilen und bei Bedarf zu optimieren. Gleichzeitig schafft sie eine transparente und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für Behörden und weitere Anspruchsgruppen.

7.2 Antrag

Dem Landrat wird beantragt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber

Armin Eberli

8 Glossar

Begriff / Abkürzung	Erklärung
ARE (Bund)	Bundesamt für Raumentwicklung
Agenda21	umfassendes Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung im 21. Jahrhundert. Sie wurde 1992 auf der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro („Erdgipfel“) verabschiedet.
BG	Beurteilungsgremium
Cercle Indicateurs	Kantonales Nachhaltigkeitsmonitoring für Kantone und Städte. Rund 30 Indikatoren aus 10 Themen der nachhaltigen Entwicklung dienen der Beobachtung der zeitlichen Entwicklungen auf dem Kantons- oder Stadtgebiet
Drei-Säulen-Modell	Nachhaltigkeit wird in drei gleichwertige Dimensionen unterteilt: Ökologie, Ökonomie und Soziales.
Donut-Ökonomie	Donut-Ökonomie ist ein wirtschaftliches Konzept, das von der Ökonomin Kate Raworth entwickelt wurde. Es zielt darauf ab, wirtschaftliches Handeln nachhaltig zu gestalten, indem soziale Bedürfnisse gedeckt werden, ohne planetare Grenzen zu überschreiten.
Fakultative NHB	Sofern ein kantonales Vorhaben die sieben Relevanzkriterien nicht kumulativ erfüllt, muss keine obligatorische NHB durchgeführt werden, es kann jedoch freiwillig eine NHB durchgeführt werden.
Good Governance	Englischer Begriff für verantwortungsvolles staatliches Handeln
Kompass21	Instrument (Online-Tool) zur Bewertung von Projekten unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung. Es unterstützt Entscheidungsträgerinnen und Projektverantwortliche dabei, die ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen systematisch zu erfassen und zu verbessern.
Leitbild Nidwalden 2035	langfristiges strategisches Planungsinstrument des Kantons Nidwalden mit klarer Vision und sechs Handlungsfeldern
MONET 2030	nationales Nachhaltigkeitsmonitoring. Rund 100 Indikatoren zur Beobachtung der langfristigen Entwicklung der Schweiz in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung.
Nachhaltigkeitskompass	Ist ein Instrument (Excel-Liste) um Nachhaltigkeit systematisch und ganzheitlich strukturiert zu beurteilen oder zu steuern.
NHB	Nachhaltigkeitsbeurteilung
NKNF	Netzwerk der kantonalen Nachhaltigkeitsfachstellen
Obligatorische NHB	Sofern ein kantonales Vorhaben die sieben Relevanzkriterien kumulativ erfüllt, ist zwingend eine NHB durchzuführen.
PL	Projektleitung
Planetare Grenzen oder Planetare Belastbarkeitsgrenzen	Konzept stützt sich auf naturwissenschaftliche Erkenntnisse und das Vorsorgeprinzip und definiert ökologische Schwellenwerte, deren Einhaltung für die Stabilität des Umweltsystems entscheidend sind.
Schnittmengenmodell	Die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit überschneiden sich. Nachhaltiges Handeln ist nur in der Schnittmenge gegeben, wenn ökologische, ökonomische und soziale Aspekte gleichzeitig erfüllt sind.
SNE 2030	Bezeichnet die nationale Strategie der Schweiz zur nachhaltigen Entwicklung bis zum Jahr 2030.
Sustainable Development Goals (SDG)	17 globale Entwicklungsziele, welche im Rahmen des UN-Gipfels 2015 in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet wurden.
Vorrangmodell	Die Dimensionen der Nachhaltigkeit werden hier hierarchisch geordnet: Die Ökologie ist an erster Stelle. Soziale und ökonomische Ziele sind nur insoweit zulässig, wie sie ökologische Grenzen nicht überschreiten.

Anhang I

Bundesgesetze und Verordnungen mit Bezug zur Nachhaltigkeit

- Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) (SR 0.700.1)
- Verordnung vom 5. Dezember 2008 über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB; SR 172.010.21)
- Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben vom 1. Januar 2024 (EMBAG; SR 172.019)
- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB; SR 172.056.1)
- Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung vom 24. Oktober 2012 (Org-VöB; SR 172.056.15)
- Verordnung vom 19. November 2003 über die berufliche Grundbildung (ICT-Fachfrau/EZF; Teilbereich) (SR 412.101)
- Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1)
- Europäisches Übereinkommen vom 6. November 2003 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport; SR 0.452)
- Verordnung vom 18. August 2021 über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz vom 1. November 2021 (SR 632.324.27)
- Verordnung im Zusammenhang mit Massnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung bzw. einschlägige CO₂-Regelungen; SR 641.711)
- Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung / Stromversorgungsrecht (Stromversorgungsgesetz; SR 734.7) und zugehörige Verordnungen (z. B. Stromversorgungsverordnung, SR 734.71 ff.)
- Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995 (Zivildienstgesetz, ZDG; SR 824.0)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 902.00)
- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft vom 1. Januar 1999 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1)
- Verordnung vom 1. November 2023 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft vom 1. Januar 2024 (QuNaV, SR 910.16)
- Verordnung vom 2. November 2022 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 1. Januar 2023 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)

- Verordnung vom 3. November 2021 über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung vom 1. Januar 2022 (Landwirtschaftsberatungsverordnung; SR 915.1)
- Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SR 919.118)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald vom 1. Januar 1993 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.00)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)
- Bundesgesetz über Bauprodukte vom 21. März 2014 (Bauproduktegesetz, BauPG; SR 933.0)

Anhang II

Kantonale Gesetzgebung mit Bezug zur Nachhaltigkeit

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.11.2019, Stand 01.05.2024 (IVöB; NG 612.2)

Art. 29 Abs. 1: Zuschlagskriterien

*Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann er insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, **Nachhaltigkeit**, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen.*

Gesetz über die Gewässer vom 12.02.2020, Stand 01.11.2020 (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1)

*Art. 2 GewG: Dieses Gesetz bezweckt den **nachhaltigen** Umgang mit Gewässern, insbesondere:*

- 1. den Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen der Gewässer;*
- 2. die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten;*
- 3. den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen;*
- 4. die Regelung der Nutzung der Gewässer;*
- 5. die Sicherstellung der Versorgung der Menschen, Tiere und Pflanzen mit Wasser in hinreichender Qualität und Menge.*

*Art. 104 Abs. 3 GewG – Gewässernutzung, Vorzugsrechte von Kanton und Gemeinden: Machen mehrere Gemeinden ein Vorzugsrecht geltend, entscheidet die Konzessionsbehörde, unter Berücksichtigung der **Nachhaltigkeit**, des Gemeinwohls und der kantonalen Interessen.*

Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG; NG 642.1) vom 27.03.2013, Stand 01.11.2020

Art. 3 - Energieversorgung

*Abs. 2 Die Energieversorgung soll **sicher, wirtschaftlich, umweltgerecht** und im Rahmen optimaler Energienutzung ausreichend sein.*

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 24.10.2001, Stand 01.01.2024 (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG; NG 821.1)

*Art. 1 kLwG – Gegenstand: Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft sowie die Förderung und Unterstützung einer produzierenden und **nachhaltigen** Landwirtschaft durch den Kanton.*

*Art. 2 kLwG – Grundsatz: Der Kanton unterstützt die Bestrebungen und Massnahmen des Bundes, damit die Landwirtschaft durch eine **nachhaltige** und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:*

*Sicheren Versorgung der Bevölkerung;
Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen;
Pflege der Kulturlandschaft*

...

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 11.03.1998, Stand 01.11.2020 (Kantonales Waldgesetz, kWaG; NG 831.1)

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 4 kWaG: Dieses Gesetz bezweckt die nachhaltige und schonende Bewirtschaftung des Waldes sowie die Versorgung mit dem Rohstoff Holz zu sichern und zu fördern;

Anhang III

Was versteht man unter einer NHB – und was nicht?

Die NHB dient der frühzeitigen, systematischen und ganzheitlichen Prüfung staatlichen Handelns hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft. Sie macht positive wie negative Effekte transparent, unterstützt die kantonale Verwaltung bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung und stellt die Auseinandersetzung mit deren Themen sicher. Ziel ist es, Vorhaben so zu gestalten, dass sie die nachhaltige Entwicklung fördern und die Umsetzung des kantonalen Leitbildes unterstützen. Eine NHB beschäftigt sich mit der Frage, ob das Vorhaben auch ökologisch verträglich, sozial ausgewogen, wirtschaftlich tragfähig und zukunftsorientiert ist. Dies bietet die Möglichkeit, Projekte von Anfang an mitzugestalten, wodurch im besten Fall Planungen frühzeitig optimiert, allenfalls verkürzt und vergünstigt werden können.

Eine NHB erlaubt:

- die Verifizierung, ob ein Projekt zur NE des Kantons Nidwalden beiträgt;
- die Auswirkungen eines Vorhabens in verschiedenen zeitlichen, räumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen zu erkennen und festzuhalten;
- Optimierungspotenzial zu identifizieren und mögliche Begleitmassnahmen zu ergänzen und gegebenenfalls Alternativen oder Varianten zum ursprünglichen Vorhaben zu benennen;
- das frühzeitige Aufzeigen von Risiken und Zielkonflikten bzw. Konfliktpotenzialen, um eine Interessenabwägung vornehmen zu können;
- eine Aussensicht auf das eigene Vorhaben – insbesondere durch den Einbezug von anderen betroffenen Direktionen und Fachstellen, oder wenn verwaltungsinterne Nachhaltigkeitsfachstellen oder Anspruchsgruppen den Prozess begleiten;
- eine einfachere Konsensfindung dank Einbindung wichtiger Akteurinnen und Akteure (Betroffene zu Beteiligten machen und Akteurinnen und Akteuren mit unterschiedlichen Perspektiven einbinden);
- die Überprüfung, ob die einzelnen Auswirkungen eines Vorhabens im Blickwinkel der NE auf das gleiche Ziel hinlaufen;
- eine Grundlage für eine fundierte und transparente Interessenabwägung vorzulegen sowie Unterstützung der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, um einen sachlich begründeten Entscheid hinsichtlich eines Vorhabens zu treffen bzw. Argumente für eine fundierte und sachgemässe Entscheidungsfindung zu kennen;
- über die Auswirkungen des Vorhabens umfassend zu informieren;
- die vom Bund übertragene Aufgabe bezüglich Einführung der Agenda 2030 ernst zu nehmen; und
- die Gelegenheit, eine Kultur der Nachhaltigkeit im Kanton Nidwalden zu entwickeln, insbesondere durch die Projektträgerinnen und Projektträger, die an den Reflexionen teilnehmen.

Eine NHB kann in vielfältige Anwendungsmöglichkeiten im Projektmanagement unterteilt werden:

- **Projektverbesserung**
Das Aufzeigen von Stärken und Schwächen ermöglicht es, negative Wirkungen auszuschalten oder abzuschwächen; Adressaten sind in erster Linie Projektleiterinnen und Projektleiter.
- **Variantenvergleich verschiedener Vorhaben**

Die Darstellung der Resultate in Form von Punktzahlen macht sichtbar, welches Projekt am vorteilhaftesten ist; diese Funktion der NHB ist vor allem für Projektleitende und Entscheidungsträgerinnen und -träger von Nutzen.

- **Entscheidungshilfe**
Mit den Resultaten und einer zusammenfassenden Darstellung der Wirkungen des Vorhabens auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt kann ein Argumentarium entwickelt und fundierte Entscheidungen getroffen werden, welche auf einer sorgfältigen und kompletten Abwägung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachhaltigkeit beruhen.
- **Projektmonitoring/Bilanzierung**
Durch mehrfache Wiederholung der Beurteilung während der Projektrealisierung kann verfolgt und kontrolliert werden, ob die Ziele, die bezüglich der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung festgelegt wurden, erreicht wurden; Adressaten sind in diesem Fall die Projektleiterinnen und Projektleiter.

Was ist eine NHB nicht?

Die NHB ist kein Ersatz für andere institutionelle Verfahren wie z. B. die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder das Baubewilligungsverfahren. Bei den beiden genannten Verfahren handelt es sich um eine reine Gesetzeskonformitätsprüfung. Dazu kommt, dass die NHB keine abschliessende und quantitative Aussage darüber macht, ob ein Vorhaben nachhaltig ist oder nicht. Sie kann aber helfen, gezielt darauf hinzuwirken.

Anhang IV

Ablauf einer NHB

1. Feststellung der NHB-Pflicht

Die Projektleitung ist dafür verantwortlich, den Bedarf einer NHB für das jeweilige Vorhaben zu prüfen. Im projektspezifischen oder vorhabenbezogenen Regierungsratsbeschluss wird in einem separaten Abschnitt festgehalten, ob die Kriterien für die Durchführung einer NHB erfüllt sind. Die Gesamtregierung erteilt der zuständigen Direktion den entsprechenden Auftrag.

2. Zusammenstellung Team

Die projektverantwortliche Person (PL) stellt frühzeitig eine Anfrage zur Mitwirkung an die Direktionen. Die Anfrage enthält Angaben zum Projekt, den Bezug zum angefragten Amt, zum Umfang der NHB sowie zum voraussichtlichen Aufwand. Die angefragte Direktion entscheidet zusammen mit den Ämtern über die Teilnahme und benennt gegebenenfalls eine geeignete Person.

3. Einladung zur NHB

Die PL versendet die Einladung zur NHB rund zwei Wochen vor dem Termin an das Beurteilungsgremium (BP). Folgende Unterlagen werden mit der Einladung zusammen verschickt:

- Zeit und Ort;
- Traktandenliste und Ziele der Besprechung;
- Liste der Teilnehmenden, inkl. ihrer Funktion;
- Kurzportrait des zu beurteilenden Vorhabens (Projektbeschreibung);
- Kurzfassung des Konzepts zur NHB.

4. Beurteilung

Die NHB wird auf Basis des standardisierten Beurteilungsinstruments (vgl. Ziff. 4.6) durchgeführt. Die Durchführung erfolgt unter der Leitung und Moderation der PL. In der Einführungsphase kann die für Nachhaltigkeit zuständige Stelle den Prozess begleiten und die Einhaltung der methodischen Standards sicherstellen. Der Ablauf sieht die folgenden Schritte vor:

1. Begrüssung. Vorstellung der Teilnehmenden, Verhaltenskodex und Ablauf, Ziele der NHB (zuständig: PL, Dauer: 15')
2. Einführung in das Instrument der NHB (zuständig: PL, Dauer: 15')
3. Präsentation des Vorhabens, inkl. Klärung der Systemgrenzen (zuständig: PL, Dauer: 15')
4. Gemeinsame Beurteilung und Diskussion mithilfe des Instruments (zuständig: alle, Dauer: 90', inkl. Pause 10')
5. Fazit und Abschluss (zuständig: alle, Dauer: 15')

Die Beurteilung eines Vorhabens dauert insgesamt etwa 2 Stunden und 30 Minuten.

5. Verhaltenskodex

Um die Qualität der Diskussion und auch jene der Beurteilung hochzuhalten, wird empfohlen, sich an die folgenden Grundsätze zu halten:

- Mit der NHB wird eine kollegiale und sachliche Analyse der unterschiedlichen Auswirkungen des Projekts auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt durchgeführt. Es geht nicht darum, die Qualität der Arbeit oder des Vorhabens zu beurteilen.
- Es wird mit einer offenen und konstruktiven Haltung diskutiert, zum Nutzen des Vorhabens und des Kantons, seiner Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.
- Sachliche Fragen und Kritik am Vorhaben haben ihren Platz. Ein gutes Projekt hat nicht nur positive Auswirkungen.

- Es wird eine ausgewogene Diskussion angestrebt, in der alle zu Wort kommen.
- Es kann gegebenenfalls ein «Advocatus diaboli⁹» bestimmt werden, um den Blick auf negative Auswirkungen zu schärfen, die allenfalls zu Stolpersteinen werden könnten.
- Vertrauliche Informationen dürfen in der Diskussion ausgetauscht werden, finden jedoch nicht Eingang ins Protokoll und dürfen nicht weitergegeben werden (Amtsgeheimnis).
- Kommentare sollen so formuliert werden, dass sie auch später noch nachvollziehbar sind.
- Die PL soll die Chance nutzen, um ihr Vorhaben durch die Diskussion in einem interdisziplinären Umfeld zu optimieren und Auswirkungen in anderen Dimensionen besser zu verstehen. Es geht nicht darum, das eigene Vorhaben zu verteidigen.
- Die BG soll der PL ermöglichen, eine umfassende Übersicht über die Auswirkungen ihres Projekts zu bekommen, negative wie positive Auswirkungen zu verstehen und auch eigene Eindrücke zu bestätigen.
- Sich kurzfassen: Die Diskussion soll sich nicht in Details verlieren, sondern auf das Wesentliche fokussieren.

6. Protokoll

Die Projektleitung ist für die Erfassung der Daten im Beurteilungsinstrument zuständig. Im Beurteilungsinstrument stehen verschiedene Textfelder zur Verfügung, mit welchen die Eckwerte des Projekts sowie Notizen aus der Beurteilung festgehalten werden können. Das Beurteilungsinstrument wertet die Ergebnisse visuell aus und führt sie in einer Gesamtinteressenabwägung zusammen. Die Auswertung dient zugleich als Protokoll der NHB. Auf Antrag können interessierten Personen die entsprechenden Protokolle zur Verfügung gestellt werden.

7. Kurzbericht

Der Kurzbericht fasst das Ergebnis der NHB für die externe, strategische Kommunikation fest. Er beinhaltet eine Interessenabwägung, die Einordnung der Ergebnisse in den kantonalen Kontext und die Überprüfung, ob das Projekt nach der Anpassung mit der strategischen Planung des Kantons (Leitbild) übereinstimmt. Er gehört zu den Projektakten und ist in der weiteren Projektentwicklung zu würdigen. Bei Geschäften, die der obligatorischen NHB unterliegen, werden die Ergebnisse des Kurzberichts bei der Überweisung an die politischen Entscheidungsträger zusammengefasst und im Regierungsratsbeschluss ausgewiesen.

⁹ «Anwalt des Teufels». In einem übertragenen Sinne wird damit jemand bezeichnet, der eine Position einnimmt oder Argumente vorbringt, um eine Diskussion oder Entscheidung kritisch zu hinterfragen, auch wenn er selbst nicht wirklich dieser Ansicht ist. Dadurch sollen Schwachstellen aufgedeckt werden.

Anhang V

Anhang V stellt die beiden meistverbreiteten Instrumente bzw. Methoden zur Beurteilung der nachhaltigen Entwicklung einander gegenüber.

Instrument 1: Nachhaltigkeitskompass

Ein bewährtes, einfach anwendbares und nützliches Instrument ist der Nachhaltigkeitskompass (NHK). Es handelt sich dabei um eine vorprogrammierte und umfassende Excel-Liste, welche sich auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Drei-Säulen-Modell) beruht. Heute existieren in der Schweiz basierend auf dem Berner Nachhaltigkeitskompass diverse weiterentwickelte und aktualisierte Excel-Tools. Die Liste besteht aus einem Eingabeblatt und einer Auswertungsseite. Die Beurteilung der Anwender erfolgt einfach auf dem Eingabeblatt. Die Auswertung wird nach vollständiger Eingabe automatisch im entsprechenden Tabellenblatt in Form von Balkendiagrammen und dem Ampelsystem oder mit Spider-Diagrammen generiert (vgl. Abb. 5).

Der Kompass eignet sich vor allem für die Optimierung eines bestehenden Projekts oder als Entscheidungsgrundlage sowie auch für den Variantenvergleich konkreter Projekte.

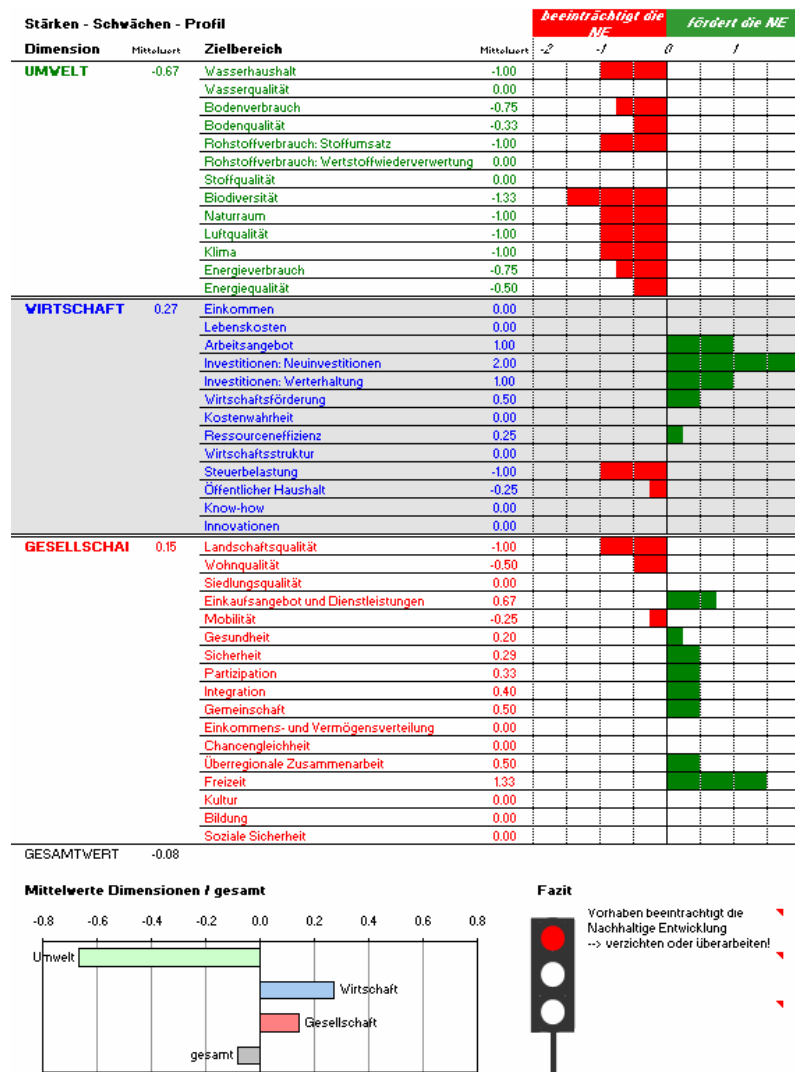


Abbildung 5 - Beispiel zur Interpretation des Ergebnisses beim «Berner Nachhaltigkeitskompass». Grafik: [Staatssekretariat für Wirtschaft \(SECO\)](#)

Instrument 2: Kompass21

Das von den Kantonen Freiburg, Waadt und Wallis entwickelte und im Jahr 2022/2023 vollständig überarbeitete, webbasierte Tool «Kompass21» wird als Open-Source-Lösung online zur Verfügung gestellt. Neu wurde eine Verbindung zu den Zielen der Agenda 2030 hergestellt. Neu können auch Klimawirkungen eines Projekts miteinbezogen werden. Es unterscheidet sich zum Excel-basierten Tool (vgl. Ziff. 0), indem der Referenzrahmen der Evaluation manuell verändert werden kann. Der Kompass21 kann für die Beurteilung sämtlicher Projekte als Entscheidungsgrundlage beigezogen werden. Sofern eine rasche Beurteilung notwendig ist, gibt es die Möglichkeit einer «vereinfachten» Version. Es eignet sich für konkrete Umsetzungsvorhaben (z. B. Infrastrukturprojekte) und übergeordnete Vorhaben (Strategien, Leitbild, Konzepte usw.).

Folgende Referenzrahmen stehen dem User zur Verfügung:

- Drei-Säulen der nachhaltigen Entwicklung
- 17 SDGs der Agenda 2030
- 10 Themen der Agenda 2030 nach dem Verein [Agenda2030.ch](https://www.agenda2030.ch)

Kompass21 betrachtet die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit nicht als gleichwertig. Stattdessen sieht das Instrument Umwelt und Gesellschaft als Grundlage, von der die Wirtschaft abhängt und die sie nutzt, um funktionieren zu können. Kompass21 stützt sich dabei auf das Konzept der starken Nachhaltigkeit (Vorrangmodell, vgl. Ziff. 2.2.3.2). Die Entwicklung muss also die planetaren Grenzen der Ressourcen respektieren, um den Grundbedürfnissen der aktuellen Bevölkerung und der zukünftigen Generationen zu entsprechen. Die Wirtschaft muss ihren Platz finden zwischen dem Wohl des Planeten und der Gesellschaft.

Zusätzlich stellt das Instrument weitere hilfreiche Module zur Verfügung:

- Mehrfach-User: Einfach kollaborative Zusammenarbeit der BG durch das online Tool. Folgende Rollen können den Usern durch den Administrator zugeteilt werden: Verfasserin bzw. Verfasser oder Expertin bzw. Experte.
- Expertenprüfung: Externe beratende Personen könnten zur Beurteilung eingeladen werden und die Einschätzung der BG validieren sowie bei Bedarf Kommentare hinterlassen.
- Checkliste Projektmanagement: Dieses Modul ermöglicht einen schnellen Überblick über eine Reihe von Punkten für ein gutes Projektmanagement und trägt somit zum Erfolg des Projekts bei. Nur die Mitglieder des Bewertungsteams haben Zugriff auf die Daten, die hinzugezogenen Fachperson jedoch nicht.

Die Analyse der 20 Kriterien erfolgt durch das BG mittels fünfstufiger Skala (von ungünstig bis günstig). Pro Kriterium stehen die Textfelder «Begründung der Beurteilung», «Risiko, negative Auswirkungen» und «Verbesserungspotenzial» zur detaillierten Erläuterung der Bewertung zur Verfügung. Nachdem alle Kriterien bewertet wurden, können die Ergebnisse in Form einer Liste oder eines Diagramms angezeigt werden (vgl. Abb. 6).

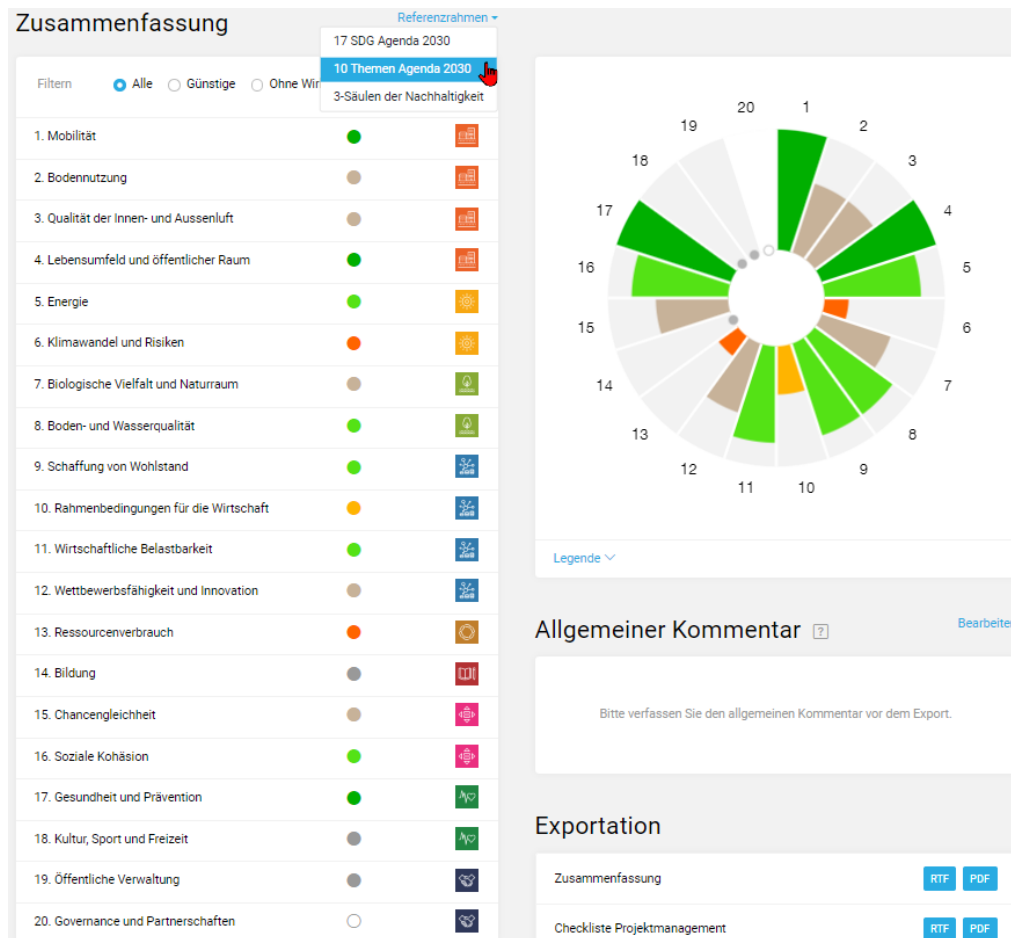


Abbildung 6 - Beispiel zur Interpretation des Ergebnisses beim online Tool «Kompass21». Grafik: [Kompass21](#)